

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 57

ausgegeben am 16. März 2007

Kundmachung vom 13. März 2007 des Beschlusses Nr. 65/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Juni 2006
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 65/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 65/2006 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 65/2006
vom 2. Juni 2006
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 35/2006 vom 10. März 2006 geändert².
2. Die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen³ ist
in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56s (Richtlinie
2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer angefügt:

"56t. **32005 L 0065**: Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenab-
wehr in Häfen (ABL. L 310 vom 25.11.2005, S. 28)."

Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/65/EG, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Juni 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juni 2006.

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 Abl. L 147 vom 1.6.2006, S. 53.

3 Abl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28.

4 Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.